

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.11.2025

**Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ –
Unterzeichnung des geänderten Finanzierungsabkommens zwischen Bund,
Ländern und kommunalen Spitzenverbänden**

A. Problem

Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben am 26. März 2025 im Rahmen des 22. Kulturpolitischen Spitzengespräches die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abgeschlossen.

Das Abkommen bildet die Grundlage für die unter enger Einbeziehung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference beschlossene Weiterentwicklung der Beratenden Kommission zu einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit.

Im Verwaltungsabkommen zur Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut ist festgelegt, dass die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (DZK) Rechtsträger der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und der ihr dienenden Schiedsstelle ist.

Damit verbunden ist, dass das DZK alle anfallenden Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem eigenen Haushalt trägt. Nach § 4 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens werden die Kosten bis zum 31.12.2025 vom Bund und ab dem 01.01.2026 je hälftig von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 1 Mio. Euro jährlich getragen. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Bisher wurde das DZK allein vom Bund finanziert.

Die hierdurch erforderliche Änderung des DZK-Finanzierungsabkommens wurde mit der Bitte um Zustimmung an die Finanzministerkonferenz (FMK) übermittelt. Die FMK hat sich mit dem Entwurf befasst und Änderungsbitten vorgebracht. Diese wurden mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) nachverhandelt. Die Kulturministerkonferenz hat dem im Ergebnis der Nachverhandlungen vorgelegten Entwurf zugestimmt und gebeten, die Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens durch den Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Umlaufverfahren herbeizuführen.

B. Lösung

Dem Senat wird hiermit das Finanzierungsabkommen in der als Anlage beigefügten Fassung zur Zustimmung vorgelegt.

Die Finanzierung durch die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Für die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2

Mio. Euro jährlich. Von dem Länderanteil in Höhe von 1 Mio. Euro jährlich entfällt ca. 1%, mithin rd. 10.000 Euro, auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen werden. Diese Kosten werden aus dem Kulturhaushalt abgedeckt.

Die Kostenberechnung enthält die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (angelehnt an die Kosten der Geschäftsstelle der bisherigen Beratenden Kommission), Honorar- und Sachkosten der einzelnen Schiedsgerichte (Annahme von bis zu 10 Verfahren pro Jahr) sowie des Präsidenten/ der Präsidentin. Mit der Annahme von 10 Verfahren pro Jahr wurde eine relativ hohe Annahme für eine konservative Kostenrechnung zu Grunde gelegt. Zu den Sachkosten gehören u.a. Aufwendungen für Gutachten, Übersetzungen und Reisekosten.

C. Alternativen

Das Finanzierungsabkommen ist bereits zwischen dem Bund und den Ländern geeint und zur Unterzeichnung vorgesehen. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Auf die Freie Hansestadt Bremen (Land) entfällt mit diesem Abkommen ein Finanzierungsanteil von rd. 10.000 EURO ab dem Haushaltsjahr 2026. Der Betrag steht im Haushalt des Senators für Kultur zur Verfügung.

Das Abkommen hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht notwendig.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für die Veröffentlichung geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Abkommen über die Finanzierung der Stiftung bürgerlichen Rechts Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in der vorgelegten Fassung zu.
2. Der Senat ermächtigt den Senator für Kultur, das Abkommen für die Freie Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.

Abkommen
über die Finanzierung der Stiftung bürgerlichen Rechts Deutsches Zentrum
Kulturgutverluste

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

und

der Deutsche Städtetag,

der Deutsche Landkreistag,

der Deutsche Städte- und Gemeindetag

schließen nachstehendes **Abkommen**

Präambel

Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass sie gemeinsam die historische Verantwortung für die Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in öffentlichen Sammlungen tragen. Sie setzen sich vorbehaltlos und uneingeschränkt für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) aus dem Jahr 1998 sowie die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ aus dem Jahr 2024 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung) aus dem Jahr 1999.

Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben ungeachtet einer erfolgten materiellen Wiedergutmachung nach den alliierten Rückerstattungsregelungen, dem Bundesrückerstattungsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Vermögensgesetz 1991 und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz 1998 erhebliche Anstrengungen unternommen, um gemeinsam mit den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen die „Washingtoner Prinzipien“ und die „Gemeinsame Erklärung“ umzusetzen.

Um die Umsetzung der vorgenannten Grundsätze – auch im Hinblick auf Transparenz und internationale Wahrnehmbarkeit – zu optimieren, haben Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände im Oktober 2014 beschlossen, ihre bisherigen gemeinsamen Aktivitäten zu bündeln, zu stärken und auszubauen und hierfür die Stiftung bürgerlichen Rechts Deutsches Zentrum Kulturgutverluste errichtet.

Mit dem Veraltungsabkommen zur Errichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut vom 26. März 2025 haben Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände eine gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut mit einer ihr dienenden Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger die Stiftung des bürgerlichen Rechts Deutsches Zentrum Kulturgutverluste ist.

Artikel 1

Dieses Finanzierungsabkommen tritt an die Stelle des Finanzierungsabkommens über die Finanzierung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste vom 24. November 2014 sowie des Abkommens zur Änderung des Finanzierungsabkommens über die Finanzierung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste vom 1. Januar 2017.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Länder finanzieren gemeinsam das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in der Form einer Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg nach Maßgabe dieses Abkommens.

Artikel 3

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.
- (2) Die Stiftung schließt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Beteiligungsvereinbarung ab und versichert ihre Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung-ATV).

Artikel 4

- (1) Zur Unterhaltung der Stiftungsverwaltung und zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhält die Stiftung auf der Grundlage des jeweiligen Bundeshaushalts jährliche Haushaltsmittel des Bundes.
- (2) Die Kosten der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut (Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut) gemäß Verwaltungsabkommen vom 26. März 2025 werden je zur Hälfte von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und allen 16 Bundesländern getragen. Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber stellen der Bund und die Länder ab dem Haushaltsjahr 2026 jeweils 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem zum 1. Januar des Jahres geltenden Königsteiner Schlüssel. Die Mittel der Länder werden der Stiftung länderseits unmittelbar zum 1. Februar zur Verfügung gestellt. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel der Länder können auf deren Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden. Die Zuwendung des Bundes kann im Rahmen der Vorgaben des Zuwendungsbescheides überjährig zur Verfügung gestellt werden. Um die Einhaltung der hälftigen Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut sicherzustellen, kann der Bund, soweit eine kassenmäßige Anrechnung der Ländermittel erfolgt ist, seine Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr entsprechend der Anrechnung reduzieren.
- (3) Eine Erhöhung des Länderbeitrages nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung aller Länder im Rahmen eines Beschlusses der Kulturministerkonferenz. Ungeachtet der Regelungen in Absatz 2 können der Bund und die Länder zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zur Verfügung stellen. Eine Absenkung des unter Absatz 2 genannten Budgets der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut können Bund und Länder einvernehmlich durch eine Änderung dieses Finanzierungsabkommens erstmalig nach Ablauf von zwei Tätigkeitsjahren der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut verhandeln, wenn erkennbar wird, dass die Mittel für den vorgesehenen Zweck dauerhaft nicht in der in Absatz 2 festgelegten Höhe benötigt werden.
- (4) Die Stiftung wurde mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 50.000 Euro ausgestattet. Es setzt sich zusammen aus dem Anteil des Bundes in Höhe von 25.000 Euro, einem Anteil der Länder in Höhe von je 1.500 Euro sowie dem Anteil der kommunalen Spitzenverbände in Höhe von insgesamt 1.000 Euro.
- (5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt für die Zwecke der Stiftung dauerhaft eine geeignete Immobilie in Magdeburg mietfrei zur Verfügung. Die Stiftung trägt die Betriebskosten.

- (6) Darüber hinaus stellt das Land Sachsen-Anhalt für Sitzungen der Beratenden Kommission und zukünftig für die Sitzungen der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut, für Veranstaltungen und Arbeitsgespräche der Stiftung Räumlichkeiten in der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin unentgeltlich zur Verfügung, sofern die Räumlichkeiten zum beabsichtigten Zeitpunkt nicht anderweitig Verwendung finden. Die Bedarfe sind bei der Prüfung der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten in der Landesvertretung wohlwollend zu berücksichtigen.
- (7) Der Bund, die Länder und die Kommunen können unberührt von dieser Vereinbarung der Stiftung zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.
- (8) Die Zuwendungen des Bundes und der Länder werden gemeinsam als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises ist der Bund. Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung berechtigt. Die Rechnungshöfe der Länder sind ebenfalls zu dieser Prüfung berechtigt, sofern die Länder Anteile finanzieller Art erbracht haben.

Artikel 5

Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Artikel 6

Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens unwirksam beziehungsweise nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragsschließenden am nächsten kommt.

Artikel 7

- (1) Dieses Finanzierungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Finanzierungsabkommen kann von jeder Partei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Parteien des Abkommens und unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kulturministerkonferenz mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Der Bund und die Länder werden im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts zwei Jahre vor Wirksamkeit der Kündigung eine Regelung über die weitere Finanzierung treffen. Der kündigende Partner bleibt verpflichtet, die nach dem Ausscheiden anfallenden Kosten, die dem Wirksamkeitszeitraum dieses Abkommens zuzurechnen sind, anteilig zu übernehmen. Das Finanzierungsabkommen ist in dem Zeitpunkt aufgehoben, in welchem der Bund oder mindestens sechs Ländern von Ihrem Kündigungsrecht gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht haben.
- (3) Das Finanzierungsabkommen ist ebenfalls aufgehoben, wenn die Stiftung aufgehoben ist.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Staatsminister Dr. Wolfram Weimer

Berlin, den

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Petra Olschowski

Stuttgart, den _____

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Markus Blume

München, den

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sarah Wedl-Wilson

Berlin, den

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Kultur

Dr. jur. Andreas Bovenschulte

Bremen, den _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator für Kultur und Medien

Dr. Carsten Brosda

Hamburg, den _____

Für das Land Hessen

Der Staatsminister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Timon Gremmels

Wiesbaden, den _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Bettina Martin

Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Wissenschaft und Kultur

Falko Mohrs

Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina Brandes

Düsseldorf, den _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

Die Staatsministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Katharina Binz

Mainz, den

Für das Saarland

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Christine Streichert-Clivot

Saarbrücken, den _____

Für den Freistaat Sachsen

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

Barbara Klepsch

Dresden, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur

Rainer Robra

Magdeburg, den _____

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Dorit Stenke

Kiel, den _____

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

Erfurt, den

Für den Deutschen Städtetag

Der Präsident

Oberbürgermeister Burkhard Jung

Berlin, den

Für den Deutschen Landkreistag

Der Präsident

Landrat Dr. Achim Brötel

Berlin, den

Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

Der Präsident

Bürgermeister Ralph Spiegler

Berlin, den
